

**Grundlagen:**

Mitglieder des VWP, welche Installationen durchführen, sind im Besitz der behördlichen Konzession für die Installation von Hochspannungsleuchtröhrenanlagen resp. Niederspannungsanlagen und bieten damit Gewähr für die Einhaltung insbesondere der gültigen Sicherheitsvorschriften.

**Vorarbeiten:**

Eine erste Besprechung am Domizil des Auftraggebers oder am zukünftigen Standort der Reklame ist unverbindlich. Sie dient der umfassenden Orientierung des Auftragnehmers über Ziel und Zweck der Reklame, sowie über deren Platzierung und Befestigung am Bauwerk. Aufgrund der Besprechung wird bei grösseren Aufträgen eine Projektskizze sowie eine Offerte ausgearbeitet. Jede vom Auftraggeber verlangte Entwurfsvariante sowie die Anfertigung von Farbskizzen, Modellen, Attrappen oder Mustern stellt einen festen Auftrag dar und ist gesondert zu honorieren. Wird vom Auftraggeber die Neugestaltung eines Firmenschriftzugs oder Signets gewünscht, so ist diese Arbeit nach Aufwand zu honorieren.

**Copyright/Nutzungsrechte:**

An allen Konzepten, Grafiken, Entwürfen, Zeichnungen, Modellen/Mustern, Schablonen, Filmen, Daten und Werkzeugen behält der Auftragnehmer das Eigentum und das Urheberrecht. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert und/oder weiterverarbeitet werden.

Das Copyright und alle Nutzungsrechte an erstellte Konzepte, Dokumentationen, Grafiken, Entwürfen, Fotografien, Texten, Übersetzungen und dgl. bleiben Eigentum des Auftragnehmers (Urheberrechtsgesetz, URG - 231.1 – Art. 2).

Eine schriftlich vereinbarte Abtretung der Nutzungsrechte erlangt Rechtskraft, nach der vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen. Sofern die Dienstleistung für einen Dritten erfolgte, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, diesen Dritten auf die offenstehende Forderung und die daraus resultierende Unrechtmässigkeit der Verwendung der Arbeit hinzuweisen und eventuell von diesem die Begleichung der ausstehenden Beträge in Verbindung damit entstandener Unkosten zu verlangen.

Der Auftragnehmer behält das Nutzungsrecht an den erstellten Produkten als Musterarbeiten bzw. Referenzen zur Eigenwerbung.

**Urheberrecht:**

An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Modellen, Schablonen, Werkzeugen und Kostenvoranschlägen behält der Auftragnehmer das Eigentum und das Urheberrecht. Diese Unterlagen werden dem Auftraggeber persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers weder Dritten zugänglich gemacht noch komplett kopiert oder auch nur ein Auszug davon verwendet werden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung solcher Unterlagen unlauteren Wettbewerb darstellen und strafbar sein kann (Art. 5 UWG).

**Entwurf:**

Sämtliche Konzepte, Grafiken, Entwürfe und Bemusterungen sowie Nachbearbeitungen und Korrekturen sind kostenpflichtig.

**Umfang der Lieferung:**

Muss ein statischer Nachweis auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer erbracht werden, gehen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Änderungen der Ausführungszeichnungen, die sich bei der Fertigung der Anlage als technisch notwendig erweisen, sind zulässig. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Entsorgung, von Neonröhren und Hochspannungstransformatoren gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) wird dem Auftraggeber separat verrechnet.

**Ausführung:**

Für die Herstellung von Ergänzungen gilt im Besonderen: Der Text für die Branchen- und Firmennennungen wird vom Auftraggeber schriftlich, digital geliefert. Die Reihenfolge ergibt sich nach dem Eingang der Listen. Ummontagen, Änderungen, Kosten für zusätzliche Anfahrten und Unterkonstruktionen werden nach Aufwand ausgeführt. Die im Gesamtpreis eingerechneten Nennungen werden nach Montage des Objektteil verrechnet.

#### **Lieferumfang:**

Bei bauseitiger Gerüststellung geht die Aufsichtspflicht bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für die Tragfähigkeit des Unterbaus, auf dem die Reklame befestigt wird.

Es ist Sache des Auftraggebers, die nötigen Handwerker und Fachleute zuzuziehen. Aus Vereinbarungen mit diesen wird einzig der Auftraggeber verpflichtet, selbst dann, wenn die Auftragserteilung in seinem Namen durch den Auftragnehmer erfolgt. Jeglicher Mehraufwand des Auftragnehmers, der durch beigezogene Dritte verursacht wird, geht zu Lasten des Auftraggebers.

#### **Garantie:**

Für Hochspannungs- (Neon-) Röhren und Transformatoren sowie Niederspannungsanlagen (LED) wird eine durchschnittliche Betriebsdauer von 10 Stunden täglich zugrundegelegt. Auf Niederspannungsleuchtstoffröhren wird keine Garantie gewährt. Glasbruch, Kabelbrände und Elementarschäden sind von der Garantieleistung ausgeschlossen.

#### **Bewilligung:**

Der Vertrag gilt unabhängig von der Erteilung der Bewilligung durch Behörden oder Dritte; deren Beschaffung ist auf jeden Fall Sache des Auftraggebers. Notwendige Änderungen, auch aufgrund behördlicher Vorschriften, entbinden nicht von der Abnahme- und Zahlungspflicht. Eine sich daraus ergebende Verteuerung trägt der Auftraggeber. Auf besonderen Wunsch des Auftraggebers kann die Beschaffung der behördlichen Bewilligung durch den Auftragnehmer - ohne Übernahme einer Rechtspflicht - für ihn auf seine Kosten und auf sein Risiko veranlasst werden. Die Gebühren der Bewilligung, die Kosten für Grundbuchauszüge usw. sowie der Aufwand für die Teilnahme an Augenscheinen sind in dieser Entschädigung nicht enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers, ebenso wie die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Luftraums und dergleichen. Für die Stellung von Wiedererwägungsgesuchen, Rekursen und die Mitwirkung der Einspracheverfahren hat der damit beauftragte Auftragnehmer Anspruch auf Entschädigung aller seinen Auslagen und seines Arbeitsaufwands nach Ergebnis.

#### **Vermietung:**

Ist eine Vermietung ausdrücklich vereinbart, bleibt sämtliches Material Eigentum des Auftragnehmers und wird nach Beendigung der vereinbarten Standzeit zurückgenommen.

Fehlendes und beschädigtes Material wird dem Auftraggeber verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach der Demontage, eine allfällige Zwischenabrechnung bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer wird vorbehalten.

#### **Versicherung/Haftung:**

Der Besteller schliesst eigenverantwortlich, auf seine Kosten, für die Reklameanlagen, Veredelungen und dgl. die notwendigen Versicherungen ab. Sämtliche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Folgeschäden und Schadenersatzforderungen durch fehlerhafte Arbeiten wird jegliche Verantwortung abgelehnt.

#### **Versicherung/Haftung Vermietete Objekte:**

Für die Vermietung von Baureklamen und dgl. gilt im Besonderen: Die Haftpflichtdeckung, Sachschaden und Elementarversicherung für vermietete Anlagen besteht durch den Auftragnehmer. In dieser Deckung nicht eingeschlossen sind Fremdleistungen durch Dritte wie z.B.: Konstruktionen, Fundamente und dgl.

Nicht Versichert sind Elementarschäden durch höhere Gewalt, z.B.: Sturm ab 75 Km/h oder dgl., sowie durch den Auftraggeber oder Dritte verursachte, fahrlässige und böswillige Schäden. Sofern die Reklameanlage durch den Auftraggeber übernommen wird (Verkauf oder Übernahme), erlischt die Haftpflicht- Versicherungsdeckung des Auftragnehmers.

#### **Beschädigungen/Reparaturen:**

Für sämtliche Beschädigungen, z.B.: Vandalenakte und Elementarschäden, an der gesamten Reklameanlage, haftet der Besteller. Wiederherstellungskosten sowie Materialverlust werden nach Aufwand verrechnet. Reparaturen an vermieteten Objekten werden vom Auftragnehmer erstellt. Das Bearbeiten der vermieteten Reklameanlagen durch Dritte oder den Auftraggeber ist nicht gestattet. Unberechtigte Bearbeitungen an den Anlagen geschehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

### **Montage und Stromzuführung:**

Montagearbeiten durch den Auftragnehmer werden, sofern nicht im Leistungsbescrieb angeführt, nach Aufwand verrechnet. Die notwendigen Abklärungen bezüglich Bewilligungen und Einverständnis Dritter liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Das Versetzen oder Demontieren der Anlagen durch Dritte oder den Auftraggeber geschieht auf seine Rechnung und Gefahr.

Für die Anlieferung und Montagearbeiten müssen die zweckentsprechende Zufahrt an den Standort sowie ausreichende Platzverhältnisse gewährleistet sein. Bedingt durch unsachgemässe Voraussetzungen, wie Platzmangel, fehlenden Zugang, Anfahrtkosten oder dgl. sowie höhere Gewalt (Sturm usw.) übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung. Zusätzliche Kosten werden verrechnet.

Demontage- und Entsorgungsarbeiten sowie Entsorgungsgebühren sind kostenpflichtig und werden verrechnet.

Bei anschlussfertig offerierter Ware erfolgt die Montage und die Hochspannungsinstallation durch das Personal des Auftragnehmers. Diesem muss bei Grossanlagen ein verschliessbarer trockener Raum zur Aufbewahrung von Installationsmaterial und Werkzeugen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die notwendigen Hochspannungskabel, deren Einzug in die Schutzrohre, die Schutzrohre selber bis zur Anlage, Drähte, Erdleitungen und Kompensationen sind nicht im Lieferpreis inbegriffen. Die primärseitige Stromzuführung ist in jedem Fall durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen. Die entsprechenden Kosten, einschliesslich Material, wie Zuleitungen, Schaltuhr usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **Übernahme und Gefahrenübergang**

Bei «anschlussfertig» offerierter Ware erfolgt der Gefahrenübergang bei Übernahme der Lieferung durch den Auftraggeber. Die Übernahme der Lieferung gilt als erfolgt und genehmigt, wenn nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt derselben begründet und schriftlich Mängelrüge am Hauptsitz des Auftragnehmers erhoben wird. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Geltendmachung von Einwendungen ausgeschlossen. Geringe Abweichungen oder Unterschiede in Grösse, Form, Farbe oder Qualität, insbesondere auch im Farbton der Lackierung, des Acrylglases oder der Leuchtfarbe können nicht als Mängel geltend gemacht werden.

### **Ausrüstungen:**

Die Erstellung allfällig notwendiger Konstruktionen, besonderen Anfertigungen und dgl. erfolgt durch den Auftraggeber zu seinen Lasten. Durch den Auftragnehmer erstellte Konstruktionen sind, sofern sie im Leistungsbescrieb nicht angeführt werden, kostenpflichtig.

Vorarbeiten, welche für die Herstellung und/oder Montage der Produkte notwendig sind, müssen fristgerecht bereitgestellt werden. Aufwendungen durch nicht einhalten der Fristen oder unsachgemässe Vorbereitung sind kostenpflichtig.

Notwendige statische Berechnungen sowie die Erstellung von Plänen, Werkzeugen und dgl. sowie Qualitätsmängel und/oder Folgeschäden werden verrechnet und gehen zu Lasten des Bestellers.

Abklärungen durch den Auftragnehmer über die Eignung von Untergründen und tragenden Elementen und dgl., sowie zusätzlich notwendige Aufwendungen für die Applikation, Befestigungen oder dgl. werden verrechnet. Für die Montage an ausserordentlichen Standorten, z.B.: Hanglagen, über Strassen, an Fassaden usw. sind die Hilfsmittel wie Hebebühnen, Gerüste, Transportmittel oder dgl., nicht eingerechnet und sind kostenpflichtig.

Für die Konstruktion gilt im Besonderen: Die Erstellung der Fundamente erfolgen, nach Plänen des Unternehmers, durch den Auftraggeber zu Lasten des Baukredits. Dasselbe gilt für Konstruktionen, welche nicht ausdrücklich im Leistungsumfang des Auftragnehmers ausgewiesen sind.

Sofern die Unterkonstruktion durch die Auftragnehmer erstellt wird, gelten die individuellen Leistungsbescriebe des Auftrages. Für das Erstellen von Erdverankerungen müssen die Abklärungen über die Eignung des Untergrundes durch den Besteller vorgenommen werden. Mehraufwendungen, welche bedingt sind durch die Beschaffenheit des Untergrundes, bleiben vorbehalten (z.B. Fels, Leitungen und dgl.). Zusatzarbeiten für die Befestigungen und Applikationen, welche durch unsachgemässe Abklärungen und/oder Angaben des Auftraggebers verursacht werden, werden nach Aufwand verrechnet. Für Schäden lehnt der Auftragnehmer jegliche Verantwortung ab.

### **Gerüst/Hebebühne:**

Hilfsmittel wie z.B.: Hebebühnen, Gerüst, spezielle Transportmittel oder dgl., sind nicht eingerechnete Leistungen. Sollte für das Verarbeiten der Produkte die Benützung des Baukrans oder anderer Hilfsmittel notwendig sein, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer diesen kostenlos zur Verfügung. Besondere Anforderungen/Aufwendungen für Montagen

z.B.: Montagehöhe über 3 m, Hanglagen, über Strassen, bei fehlender Erschliessung und dgl. müssen vorgängig mitgeteilt werden. Zusätzliche Aufwendungen werden verrechnet.

### **Elektrische Anschlüsse:**

Das Material und die Arbeit für Zuleitungen, Durchbrüche, Einzüge, Anschlüsse und Kontrollen durch den konzessionierten Elektriker werden dem Auftraggeber verrechnet.